

Baden

Baden und Schwimmen ist - mit Ausnahmen - erlaubt. Verboten sind das Baden und Schwimmen

- im Bereich von Fahrzeugen (mind. 300 m Abstand vor dem Fahrzeug sowie mind. 30 m seitlicher Abstand)
- in Wasserskistrecken und Strecken für Wassermotorräder außerhalb von 10 m Abstand vom Uferbereich
- 100 m ober- und unterhalb von Schleusenanlagen, Schleusenvorhöfen, Kraftwerksanlagen, Hafeneinfahrten und Brücken
- 50 m ober- und unterhalb von Sperrtoren, Schiffsliegeplätzen, Anlegestellen, Umschlagstellen, Werften und Fähranlagen.
- in den Schutzhäfen und Bauhäfen sowie im Umkreis von 100 m von in der Wasserstraße eingesetzten schwimmenden Geräten und im Umkreis von 10 m von Pegeln und Mess-Einrichtungen.
- **Main:** Im Schleusenkanal Gerlachshausen (Flkm 299,6 bis 305,6) ist das Baden und Schwimmen nicht erlaubt.

Rettungswesten

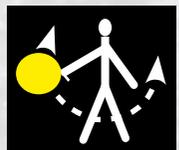
Der Bayerische Kanu-Verband empfiehlt ausdrücklich das Tragen von Rettungswesten/Schwimmhilfen. Bitte achten Sie auf die passende Größe! Gekennzeichnete Rettungswesten (CE) bieten hohe Sicherheit gegen Ertrinken, eine gute Passform, Bewegungsfreiheit und sind gut sichtbar.

Verhalten in Notfällen

Ein selbstverständliches Gebot ist in der Schifffahrt, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jegliche Hilfe zu leisten. Hilfestellungen untereinander ist erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden, ob Berufsschiffer oder Wassersportler – aber auch gesetzliche Verpflichtung. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:

bei Tag

kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen Gegenstandes



bei Nacht

kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.

10 goldene Regeln für die Umwelt und den Naturschutz

Auch auf den Bundeswasserstraßen helfen die Kanufahrer mit, die Lebensmöglichkeiten der Pflanzen- und Tierwelt zu bewahren und zu fördern! Die 10 goldenen Regeln gelten uneingeschränkt.

Beleuchtung

Nach Einbruch der Dunkelheit oder bei unsichtigem Wetter wie Nebel und starkem Regen sollte die Fahrt unterbrochen werden. Andernfalls ist das Fahrzeug durch ein einfaches weißes, rundum sichtbares Licht kenntlich zu machen. Notfalls muss zumindest eine starke Taschenlampe zur Signalgebung griffbereit sein.

Wasserschutzpolizei Main/Main-Donau-Kanal/Donau

M/Bamberg	Tel. 0951 9129-590	M/Schweinfurt	Tel. 09721 202-2251
M/Würzburg	Tel. 0931 457-2251	M/Aschaffenburg	Tel. 06021 857-2681
M/Frankfurt	Tel. 069 943 459-0	M/Wiesbaden	Tel. 06134 5566-0
MDK/Nürnberg	Tel. 0911 6583-1521	MDK/Beilngries	Tel. 08461 6403-155
D/Regensburg	Tel. 0941 506-29862	D/Deggendorf	Tel. 0991 3896-370
D/Passau	Tel. 0851 9511-552		

Wasser- und Schifffahrtsämter

- Direktion Süd, Würzburg, Tel. 0931 4105-0, wsd-sued@wsv.bund.de
- Aschaffenburg (Main, Mündung bis Rothenfels), Tel. 06021 385-0, wsa-aschaffenburg@wsv.bund.de
- Schweinfurt (Main, Rothenfels bis Bamberg), Tel. 09721 206-0, wsa-schweinfurt@wsv.bund.de
- Nürnberg (MDK), Tel. 0911 2000-0, wsa-nuernberg@wsv.bund.de
- Regensburg (Donau), Tel. 0941 8109-0, wsa-regensburg@wsv.bund.de

Pegelstände - Hochwassernachrichtendienst

ELWIS: www.elwis.de

Amtlicher Hochwassernachrichtendienst:
www.hnd.bayern.de



Bayerischer
Kanu-Verband e. V.

Sicherheit auf Binnenschifffahrtsstraßen



Main
Main-Donau-Kanal
Donau



Wichtige Hinweise:

Allen Vorschriften voran steht der Grundsatz, dass der Schiffsführer/Bootsführer alle Maßnahmen zu treffen hat, welche die allgemeine Sorgfalt sowie die berufliche und wassersportliche Übung gebieten, um

- die Gefährdung von Menschenleben
- die Beschädigung des eigenen sowie anderer Fahrzeuge
- die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden und
- jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Verhalten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern



Kleinfahrzeuge (bis 20 m Länge) müssen allen übrigen Fahrzeugen entsprechenden Raum für deren Kurs und das Manövrieren lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

Sie müssen auch Fahrzeugen ausweichen, die das blaue Funklicht nach § 3.27 BinSchStrO zeigen.

Der Großschiffahrt ist durch **rechtzeitige** und deutlich erkennbare **Änderung des Kurses** sowie durch Anpassung der Geschwindigkeit das eigene Fahrverhalten deutlich zu machen.



Besondere Fahrregeln für Kleinfahrzeuge

Kleinfahrzeuge **mit** Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.

Kleinfahrzeuge **ohne** Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.

Sicht

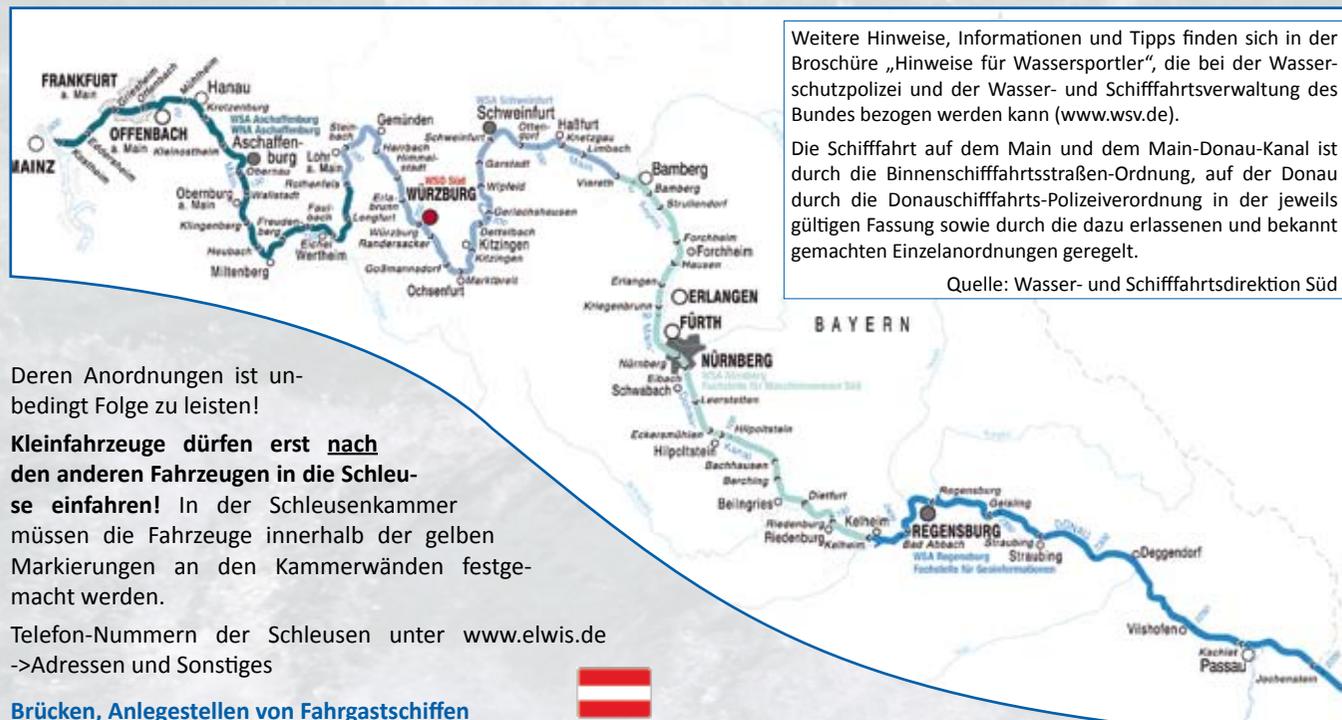
Besonders zu berücksichtigen ist der **Sichtschatten von bis zu 250 m** eines Großschiffes vor dem Bug.

Hinweis: Blickkontakt mit dem Schiffsführer muss möglich sein!

Bootsanlagen und Schiffsschleusen



Für Sportboote stehen die vorhandenen Bootsschleusen, Bootsgassen und Bootsumsetzanlagen zur Verfügung. Ist die Bootsschleuse gesperrt, dürfen die Kleinfahrzeuge die Schiffsschleusen benutzen. Die Benutzung ist den Betriebsstellen über Mobilfunk oder über die Wechselsprecheinrichtungen anzumelden. Die **Einfahrt** in die Schleusenkammer erfolgt **nur in Absprache** mit der Schleusenbetriebsstelle.



Weitere Hinweise, Informationen und Tipps finden sich in der Broschüre „Hinweise für Wassersportler“, die bei der Wasserschutzpolizei und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bezogen werden kann (www.wsv.de).

Die Schifffahrt auf dem Main und dem Main-Donau-Kanal ist durch die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung, auf der Donau durch die Donauschifffahrts-Polizeiverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie durch die dazu erlassenen und bekannt gemachten Einzelanordnungen geregelt.

Quelle: Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd

Deren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten!

Kleinfahrzeuge dürfen erst nach den anderen Fahrzeugen in die Schleuse einfahren! In der Schleusenkammer müssen die Fahrzeuge innerhalb der gelben Markierungen an den Kammerwänden festgemacht werden.

Telefon-Nummern der Schleusen unter www.elwis.de
->Adressen und Sonstiges



Brücken, Anlegestellen von Fahrgastschiffen

In diesen Bereichen (insbesondere Donau bei Regensburg) können sehr hohe Fließgeschwindigkeiten mit Querströmung sowie erhebliche Strudel auftreten. **Besondere Vorsicht walten lassen!** Ein Begegnungsverkehr ist zu vermeiden!

Hindernisse

Fähren, Flöße, Pontons, Bojen oder Ähnliches stellen eine besondere Gefahrenquelle dar (Seile, Sog). Es ist ausreichend Abstand zu halten. Kleinfahrzeuge müssen vor Badeufern sowie an ausgelegten Angel- und Fischereigeräten und an Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt so vorbeifahren, dass weder Personen noch Anlagen gefährdet werden.

Fahrtüchtigkeit

Dem Schiffs-/Bootsführer ist es verboten, bei einer Blutalkohol-Konzentration von 0,5 Promille oder mehr ein Fahrzeug zu führen.

Kennzeichnung

Kleinfahrzeuge (Ruder- oder Paddelboote) müssen mit Namen oder Devise auf beiden Außenseiten des Kleinfahrzeu-



ges in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen gekennzeichnet sein. Außerdem sind Name und Anschrift des Eigentümers an der Innenseite des Bootes (wasserfest) anzubringen.

Benutzung bundeseigener Grundstücke

Gestattet sind das Betreten der Ufergrundstücke durch Fußgänger und das Befahren der Betriebswege durch Radfahrer auf eigene Gefahr.

Nicht erlaubt sind das Befahren der Schifffahrts- und Betriebsanlagen, Ufergrundstücke und Betriebswege mit oder das Abstellen von sonstigen Fahrzeugen (Pkw-Trailer), das Zelten, Reiten und Entzünden von Feuer.

Elektronisches Wasserstraßen-Informationssystem (ELWIS) Mit ELWIS stellt die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes den Nutzern der Wasserstraßen nautische Informationen aller Art im Internet bereit. Der zentrale Server bei der Bundesanstalt für Wasserbau ist unter der Internet-Adresse www.elwis.de erreichbar.

